



II-7757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/26-4-92

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **3472 IAB**
Anschöber, Freunde und Freundinnen vom **1992 -11- 23**
22. September 1992, Zl. 3488/J-NR/1992
"AMAG-Sondermüllprojekte" **zu 3488 IJ**

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls dem Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen privater Rechtsträger und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

Die direkt an mich gerichteten Fragen 7 und 8 darf ich wie folgt beantworten:

- 2 -

Zu Frage 7:

"Hält der Minister diesen Standort verkehrstechnisch für günstig?"

Die Verbrennungsanlage wird auf einem 10 Hektar großen Grundstück auf einem Industrieareal errichtet, das 1,5 Kilometer von der nächsten Siedlung liegt. Ein Bahnanschluß ist bis zur Grenze des vorgesehenen Grundstücks vorhanden und Gegenstand der Planung und des Konzeptes. Damit wird den Prinzipien des österreichischen Gesamtverkehrskonzeptes entsprochen.

Zu Fragen 8:

"Durch die Lage unmittelbar an der bayerischen Grenze ergibt sich fast zwangsläufig die Frage nach möglichen Sondermüllimporten zur Verbrennung in Ranshofen.

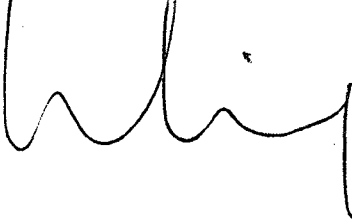
Kann der Minister derartige Importe ausschließen?

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist nicht die für den Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes zuständige Genehmigungsbehörde. Fragen des Einzugsgebietes, der Stoffklassen, der Importgenehmigungen etc. sind Angelegenheit der Bewilligung durch die zuständigen Behörden. Was operative Fragen des Unternehmens betrifft, so sind diese ausschließlich von den zuständigen Unternehmensorganen zu behandeln. Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Eigentümerversorger der ÖIAG kommt dabei kein Eingriffrecht und somit auch keine Auskunftspflicht zu. Eine Beantwortung der übrigen vorliegenden Fragen ist mir aus den oa. Gründen nicht möglich.

Die restlichen Fragen habe ich an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) weitergeleitet. Die Stellungnahme der ÖIAG darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 20. November 1992

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die ÖIAG stellt zu den einzelnen Fragen folgendes fest:

Seitens der AMAG werden Überlegungen angestellt, Hallen und Gebäude (5 Elektrolysehallen, 5 Schornsteine, 5 Siloanlagen), für die es nach Schließung des Elektrolysebetriebes aus heutiger Sicht keine weitere Nutzung gibt und die baufällig werden könnten, abzutragen. Dieses Vorhaben wird in weiterer Folge als Projekt bezeichnet.

Zu Frage 1:

"Wann kam es zur öffentlichen Ausschreibung des oben angeführten Entsorgungsprojektes?
Welche Mengenangaben, welche Analyseergebnisse und welche Eluatklassen enthält diese Ausschreibung?"

Seit April 1992 wurden als fachkundig bekannte Firmen zu einer Mitarbeit an diesem Projekt eingeladen. Für die Begutachtung des Projektes wurden ein Universitätsinstitut und ein Ingenieurbüro unter Beiziehung der Behördenvertreter zur Klärung von Vorfragen konsultiert. Eine öffentliche Ausschreibung nach ÖNORM 2050 ist hierfür nicht erforderlich. Mengenangaben, Analyseergebnisse bzw. Eluatklassen können daher auch nicht Bestandteil der Ausschreibung gewesen sein.

Zu Frage 2:

"Wurde eine Rasteranalyse durchgeführt?
Wieviele Analysen wurden außerhalb der AMAG ausgewertet?"

Eine Rasteranalyse dient üblicherweise zur Begutachtung von Geländeflächen. Da sich dieses Projekt nur mit dem Abbruch von Gebäudeteilen befaßt, die infolge einer Nichtnutzung baufällig werden könnten, wurden unter Beiziehung der Behördenvertreter nur aus diesen Teilen repräsentative Proben im Laufe des Projektes genommen und untersucht. Alle Untersuchungen wurden außerhalb der AMAG ausgewertet.

- 2 -

Zu Frage 3:

"Kam es bereits zu einer Vergabe des Entsorgungsprojektes?
Wenn ja, an wen?"

Dieses Projekt befindet sich noch im Stadium der Prüfungsphase. Das Projekt ist daher zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vergeben.

Zu Frage 4:

"Wurde mit dieser Angelegenheit die Controlling-Abteilung der AMAG befaßt?
Wenn ja, mit welchem Inhalt und welchem Ergebnis?"

Die Controllingabteilung der AMAG ist von diesem Projekt informiert. Ihre Aktivitäten sind naturgemäß nur auf die möglichen finanziellen Auswirkungen beschränkt.

Zu Frage 5:

"Aus welchem Grund werden nur Halle und Schornsteine abgetragen und sollen Böden und Fundamente erhalten bleiben?"

Gegenstand dieses Projektes sind lediglich die Teile der Baulichkeiten, die durch Nichtnutzung baufällig werden könnten. Hallenböden und Fundamente stellen in diesem Sinne keine Gefahr dar.

Zu den Fragen 6 und 10:

"Existieren im Rahmen der AMAG im Rahmen der AI oder der ÖIAG Überlegungen auf Nutzung dieses Areals als Sondermüllverbrennungsstandort?"

"Kann der Minister garantieren, daß für den Fall einer Realisierung des Standortes Ranshofen für eine Sondermüllverbrennungsanlage eine umfassende Bürgerbeteiligung im Sinne eines Bürgerbeirates ähnlich wie im Fall HTV Linz durchgeführt wird?"

Die Abfall Service Austria plant auf Grund der im Bundesabfallwirtschaftsplan aufgezeigten Notwendigkeiten in Oberöster-

- 3 -

reich die Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage nach dem Vorbild der EBS. Nach mehrmonatigen Untersuchungen der A.S.A. ging ein Betriebsareal auf dem Gelände der AMAG in Ranshofen - jedoch außerhalb des bestehenden Werksgeländes, also auch nicht auf dem Gelände der Elektrolysehallen - als geeignetster Standort für die Verbrennungsanlage hervor. Nach mehrmonatigen Untersuchungen hat sich die A.S.A. für den Standort Ranshofen entschieden. Aufgrund der geographischen Lage, der meteorologischen und klimatologischen Bedingungen, der Besiedlungsstruktur und der Industrienähe erwies sich Ranshofen als geeignetster Standort. Die Verbrennungsanlage, die mit einer Kapazität von etwa 60.000 Tonnen geplant ist, soll nach dem Prinzip der Drehrohrtechnik errichtet werden. Sie wird dem letzten Stand der Technik entsprechen und mit dem modernsten Rauchgasreinigungssystem ausgestattet sein. Die A.S.A. beabsichtigt, bereits in der Planungsphase einen Bürgerbeirat zu integrieren und eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt durchzuführen. Als Vorbild für ein zu realisierendes Bürgerbeteiligungsmodell dient jenes Modell, das bereits 1991 anlässlich des HTV-Projekts in Linz gemeinsam mit der Bürgerinitiative "Linzer Luft" erarbeitet worden ist.

Unter Vorsitz der oberösterreichischen Umweltanwaltschaft und in Zusammenarbeit mit diesem Bürgergremium sowie einem wissenschaftlichen Beirat wurde für das erwähnte Bürgerbeteiligungsmodell ein umfassender Kriterienkatalog für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt.

Ein solcher enthält unter anderem:

- die Beurteilung der abfallwirtschaftlichen Situation
- die Darstellung der Entwicklung des Abfallaufkommens
- Standortcharakterisierung
- Angaben zu Emissionsminderungs- und Umweltschutzmaßnahmen
- Beurteilung der Umweltauswirkungen
- Immissionsprognosen

- 4 -

- Sicherheitsanalysen
- Alternativenuntersuchungen

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wird in der Folge von einem unabhängigen Gutachtergremium gegengeprüft. Diesem Gremium, so ein Vorschlag der A.S.A., sollen auch Vertrauensgutachter des Bürgerbeirates angehören.

Zu Frage 9:

"Falls es Überlegungen über eine Sondermüllverbrennung in Ranshofen gibt, welche Zeiträume, welche Stoffklassen, welches Arbeitsplatzangebot, welche Sondermüllmengen und welche Investitionskosten sind geplant?"

Die Investitionskosten werden derzeit auf etwa 2 Mrd ÖS geschätzt.